



Partnerschaft mbB
Dipl. - Oec. Sabine Heid
Dipl. - Kfm. Andreas Kimm
E. - Rudi Preuß
Dipl. - Oec. Sascha Lippert

Sehr geehrte Mandanten,

die Bundesregierung hat eine Überbrückungshilfe 3 beschlossen und am 20.01.2021 überarbeitet. Dieses Förderprogramm versucht all die Unternehmen mit einzubeziehen, die bisher Umsatzrückgänge verzeichnen mussten aber bisher nicht in die Überbrückungshilfen 1 und 2 oder aber die November und Überbrückungshilfe 3 beantragen konnten.

Für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 werden Fixkosten erstattet.

Soloselbständige können alternativ für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale- „Neustarthilfe“ in Höhe von 25 % des Vorjahresumsatzes im Jahr 2019 bis max. 7.500,00 EUR bekommen.

Soloselbständige können die Anträge direkt selber stellen.

Wir bieten Ihnen an, die Anträge für Sie zu erstellen.

Für die Beantragung der Überbrückungshilfe 3 werden wir 200,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Die nachträgliche Überprüfung der ausgezahlten Überbrückungshilfe werden wir nach Zeitgebühr in Rechnung stellen, da wir im Moment nicht abschätzen können, wie hoch der Aufwand sein wird.

Die Anträge können voraussichtlich im **Februar 2021** gestellt werden.

Bitte senden Sie uns die unterschriebene Zusatzklärung zurück und wir werden dann die Anträge für Sie erstellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Überbrückungshilfe 3

zwischen

(Antragssteller)

und

*StB Heid, Kimm & Partner Partnerschaft mbB
Werner Heisenberg Straße 16
34123 Kassel*

- I. Der Antragssteller beauftragt den o. g. Steuerberater mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe 3 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.
- II. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.
- III. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragssteller gegenüber dem o. g. Steuerberater, dass
 1. er sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde.
 2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
 3. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
 4. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
 5. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG)
 6. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe 3 bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.



7. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende Dezember 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
 8. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe 3 der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
 9. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war.
 10. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe 3 besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe 3 zurückzuzahlen.
 11. weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
 12. er die Überbrückungshilfe 3 durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
 13. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
 14. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 15. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 16. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- IV.** Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen des Überbrückungshilfeverfahrens.
- V.** Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

Datum, Ort, Unterschrift Antragssteller

